

Anlage A

Vereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung von Beratungs- und Koordinierungstätigkeiten im Rahmen des „Magdeburger Jugendnetzes für Arbeit und Zukunft“

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Förster

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt-

und

dem „BAJ- Magdeburg e. V. Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Unger und den Schatzmeister, Herrn Kramer

- nachfolgend auch „Verein“ genannt-

Präambel

Am 09.02.2006 beschloss der Stadtrat die Umsetzung des „BIB-Magdeburg“ – ein jugendpolitisches Programm zur beruflichen und sozialen Integration Benachteiligter in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2006 bis 2008 (Beschluss- Nr.: 880-28(IV)06). Das jugendpolitische Programm stellt eine Bündelung von präventiven Maßnahmen dar, welche alle dem Ziel der Verhinderung von Arbeitslosigkeit und lebenslanger Alimentierung junger Menschen durch den Sozialstaat dienen.

Wesentliche Ziele des Programms sind die Erhöhung der Anzahl von jungen Menschen, die durch Beratung und Begleitung individuelle Netzwerke auf- und ausbauen und persönliche Berufs- und Lebensziele entwickeln sowie die Senkung der Quote von Jugendlichen, die eine Berufsvorbereitung oder Ausbildung abbrechen.

Diesen Zielen entsprechend geht es in der Maßnahme 10 des jugendpolitischen Programms um die Sicherung und Weiterentwicklung des „Magdeburger Jugendnetzes für Arbeit und Zukunft“ als Dienstleistungs- und Serviceangebot für die Fallmanager/- innen der ARGE und als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, ARGE und Agentur für Arbeit. Durch die vorliegende Leistungsvereinbarung wird der Einsatz einer zusätzlichen Beratungsfachkraft für spezielle Zielgruppen der Jugendhilfe gewährleistet.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen nach § 13 (1) KJHG - Angebote der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 2, 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X und nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 09.02.2006 zur DS0575/05 - „BIB-Magdeburg“- Berufliche und soziale Integration Benachteiligter (Beschluss-Nr.: 880-28(IV)06).

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung

Entsprechend der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage 1) wird der Verein im Rahmen des „Magdeburger Jugendnetzes für Arbeit und Zukunft“ Beratungs-, Koordinierungs- und Analysetätigkeiten erbringen. Er wird zur Erfüllung der Aufgabenstellungen eine Beratungsfachkraft im Umfang von 40 Std. / Woche (unter Berücksichtigung von vertraglich vereinbarten Urlaubszeiten, Krankheitstagen etc.) für den Zeitraum vom 15.09.2006 bis 31.12.2008 zum Einsatz bringen. Die Leistung wird sowohl durch aufsuchende Formen der Jugendsozialarbeit als auch durch Beratungsangebote im „Buckauer Jugendbüro“ realisiert, wobei die Tätigkeit auf die gesamte Landeshauptstadt Magdeburg auszurichten ist. Zielgruppen der Beratungs- und Betreuungstätigkeit sind junge Menschen, die sich außerhalb des Rechtskreises des SGB II befinden und auf Grund individueller oder sozialer Problemlagen, Konfliktsituationen im Ausbildungsprozess o. ä. eine Beratung zum Aufbau von Berufs- und Lebensperspektiven oder zur Vermeidung von Abbrüchen berufsbildender Maßnahmen benötigen.

§ 3 Qualität der Leistung

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die in der Qualitätssicherungsvereinbarung (Anlage 2) aufgeführten Kriterien bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 2) Der Verein erstellt einen Sachbericht entsprechend der in Anlage 2 beschriebenen Kriterien und legt diesen bis zum 31.02. des Folgejahres der Stadt vor.
- 3) Die Stadt überprüft auf der Grundlage der durch den Verein gemäß Abs. 2 zu erstellenden Unterlagen sowie anhand eines Auswertungsgesprächs die Qualität der vereinbarten Leistung im Sinne des § 1. Darüber hinaus behält sich die Stadt das Recht vor, während der Leistungserbringung den tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistung vor Ort in Augenschein zu nehmen.
- 4) Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Konzeption und dem Kostenplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4 Finanzierung der Leistung

- 1) Als Gegenleistung für die Erbringung der Leistung im Sinne von § 2 wird ein Entgelt in Höhe von insgesamt 97.340,- EUR für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dieser Betrag stellt ein kostendeckendes Entgelt hinsichtlich der gemäß Entgeltvereinbarung (Anlage 4) kalkulierten Kosten dar. Die Auszahlung des vereinbarten Entgeltes erfolgt in Raten, jeweils vierteljährlich zum 10. Werktag des zweiten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung auf ein durch den Verein rechtzeitig zu benennendes Konto.
- 2) Die erste Rate (für den Zeitraum vom 15. September bis 31. Dezember 2006) in Höhe von 12.224,- EUR wird am 01.11.2006 gezahlt.
- 3) Der BAJ- Magdeburg e.V. erstellt wöchentlich einen Dokumentationsbogen zur erbrachten Leistung (siehe Anlage 3). Diese sind vierteljährlich bei der Stadt einzureichen.
- 4) Eine summarische Aufstellung über die tatsächlich jeweils in einem Jahr für das Projekt entstandenen Kosten wird der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger bis zum 31.02. des Folgejahres angezeigt.

§ 5 Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

- 1) Der Verein verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbot gemäß § 72a SGB VIII. Nachfolgende Vereinbarungen gelten bis zum Abschluss einer anderen Vereinbarung.
- 2) Werden dem Verein bei der Leistungserbringung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, so hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird. Darüber hinaus wird zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft durch den Verein hinzugezogen. Die betreffenden Fachkräfte wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII, in Anspruch nehmen. Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich das Jugendamt der Stadt hiervon. Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.
- 3) Der Verein verpflichtet sich den Datenschutz, hier insbesondere einen den Bestimmungen des § 61 Abs. 3 des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten, zu gewährleisten. Der Verein gewährleistet ferner, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Von dienstlichen Schriftstücken, Unterlagen und sonstigen Materialien, die in Ausführung sozialpädagogischer Betreuung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Jugendamtes oder

sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen zur Verwendung Dritter gefertigt werden.

- 4) Der Verein gewährleistet, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen (auch Dritte) über die erforderliche „Persönliche Eignung“ im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII verfügen. Zur Sicherstellung dieser Maßgabe verpflichtet sich der Verein insbesondere dazu, sich von den hauptamtlich bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Betreuung der Teilnehmer/- innen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Maßnahme (vgl. § 2) beauftragt sind, Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen und sich dadurch von deren persönlicher Eignung in entsprechender Anwendung des § 72a Abs. 1 SGB VIII zu überzeugen.

§ 6 Versicherungsschutz/Haftung

Der Verein verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

- 1) Der Verein verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
- 2) Sofern die Überprüfung des Sachberichtes (§ 3 Abs. 2) und ggf. weiterer Unterlagen (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3) sowie das durchzuführende Auswertungsgespräch (§ 3 Abs. 3) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das komplette bis dahin gezahlte Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen. Anspruch auf weitere Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.
- 3) Wird der Stadt bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme bekannt, dass der Verein wissentlich gegen die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages verstoßen hat, hat der Verein sämtliche finanzielle Mittel, die er zur Durchführung dieser Maßnahme erhalten hat, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 8 Rücktrittsrecht

- 1) Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 2 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen

des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.

- 2) Die Erklärung des Rücktritts soll schriftlich erfolgen und begründet werden.

§ 9 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 15.09.2006 in Kraft und endet am 31.12.2008.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- 4) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- 5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Förster

.....
Unger

Magdeburg, den

.....
Kramer

Anlagen

- | | | |
|----------|---|---------------------------------|
| Anlage 1 | - | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | - | Qualitätssicherungsvereinbarung |
| Anlage 3 | - | Dokumentationsbogen |

Anlage 4

Entgeltvereinbarung